

Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich, Förderstrategie und Begriffsbestimmungen

(1) Die Richtlinien regeln die Vergabe von Förderungen für die im § 2 des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes angeführten Bereiche „Betrieb kultureller Einrichtungen“, „kulturelles Ausstellungswesen“, „Bildende Kunst“, „Büchereiwesen“, „Darstellende Kunst“, „Denkmal- und Ortsbildpflege“, „Festspiele“, „Film- und Fotowesen“, „Volkskultur und kulturelles Erbe“, „Kulturaustausch“, „Literatur“, „Medien“, „Museumswesen“, „Musik“, „schöpferische Freizeitgestaltung und Kulturanimation“, „Volkskunst und Wissenschaftliches Archiv und Bibliothekswesen“ aus den im Landesbudget für diese Bereiche vorgesehenen Mittel. Die übrigen im Kulturbudget vorgesehenen Mittel sind für die anderen in § 2 des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes angeführten Bereiche zweckgewidmet und sind von den Richtlinien nicht erfasst.

(2) Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Vorgaben des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes und des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen. Bei der Vergabe von Förderungen ist auf eine ausgewogene Förderung zwischen kulturellem Erbe der Vergangenheit und zeitgenössischen kulturellen Schaffen zu achten und der Schwerpunkt auf regionale und lokale Kulturaktivitäten, niederschwellige Partizipationsmöglichkeiten und Kulturvermittlungsangebote zu setzen. Die Landesregierung kann daher in spezifischen Förderungsbereichen Einschränkungen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen vornehmen.

(3) Förderungen nach diesen Richtlinien können entweder als Projektförderung oder als Basisförderung gewährt werden. Sowohl Projektförderungen als auch Basisförderungen können entweder einmalig oder für einen Zeitraum von 3 Jahren (mehrjähriger Fördervertrag) beantragt und gewährt werden. Die Vergabe von Projektförderungen zusätzlich zu einer Basisförderung ist zulässig, sofern das zu fördernde Vorhaben (Projekt) vom regulären Jahresprogramm bzw. den regulären kulturellen Aktivitäten der zu fördernden Einrichtung abweicht.

(4) Auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes Burgenland besteht nicht.

(5) Für jedes Projekt und jede Basisförderung ist ein gesondertes schriftliches Förderansuchen einzubringen.

(6) Im Sinne dieser Richtlinien bedeuten:

1. Projektförderung: Einzelförderung von sachlich umschriebenen, zeitlich begrenzten kulturellen Aktivitäten (Vorhaben) in einer der Kulturförderbereiche gemäß Abs. 1;
2. Basisförderung: Förderung der laufenden administrativen und organisatorischen sowie projektunabhängigen Gesamtaufwendungen (Infrastrukturkosten) einer Einrichtung, die für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen kulturellen Aktivitäten in einer der Kulturförderbereiche gemäß Abs. 1 notwendig sind, damit ein qualitativer, ganzjähriger und kontinuierlicher Kulturbetrieb möglich wird. Ebenfalls im Rahmen der Basisförderung förderfähig sind die Kosten für das reguläre Jahresprogramm.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

1. das zu fördernde Vorhaben (Projekt) oder die zu fördernde Einrichtung
 - a) einen Beitrag zur Erreichung der Ziele, wie sie im Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, im Landesentwicklungsplan und in etwaigen anderen Landeskonzepten für die Bereiche Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft festgelegt sind, leistet,
 - b) nicht vorwiegend der Verwirklichung anderer, wie z.B. kommerzieller, wirtschaftlicher, touristischer oder sozialer Ziele dient, und
 - c) den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht, und

- d) eine Empfehlung zur Förderung des zuständigen Kulturbeirats (§ 5 Abs 1) vorliegt; sowie
- 2. bei Förderungen von einem bestimmten Vorhaben bis zu € 20.000 und Basisförderungen bis zu € 20.000 im Kalenderjahr:
 - a) eine Bereicherung der kulturellen Vielfalt bzw. ein Beitrag zu einem breitgefächerten kulturellen Angebot, oder
 - b) die Erhaltung und/oder Erforschung des kulturellen und landeskundlichen Erbes durch das zu fördernde Vorhaben oder durch die zu fördernde Einrichtung zu erwarten ist; und
- 3. bei Förderungen von einem bestimmten Vorhaben über € 20.000 und bei Basisförderungen über € 20.000 im Kalenderjahr:
 - a) Kulturveranstalter und die zu fördernde Einrichtung sich der uneingeschränkten Bucheinsicht des Landes Burgenland oder eines hierzu Beauftragten unterstellen, und
 - b) eine Stärkung des kulturellen Angebots im Land sowie eine nachhaltige Bedeutung für die jeweilige Region gegeben ist; und
- 4. a) die antragstellende natürliche Person ihren Hauptwohnsitz oder die antragstellende juristische Person ihren Sitz im Burgenland hat, oder
 - b) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) im Burgenland stattfindet bzw. die zu fördernde Einrichtung die kulturellen Aktivitäten im Burgenland entfaltet, oder
 - c) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) bzw. die zu fördernde Einrichtung einen besonderen kulturellen Beitrag zum Land Burgenland leistet oder im Interesse des Landes Burgenland liegt, oder
 - d) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) bzw. die zu fördernde Einrichtung einer Bekräftigung der kulturellen Eigenständigkeit des Landes Burgenland dient; und
- 5. aus den Projektunterlagen bzw. aus den Unterlagen für die Basisförderung zu schließen ist, dass das Projekt bzw. die kulturellen Aktivitäten der zu fördernden Einrichtung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können; und
- 6. der Landesregierung und ihren Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragten Organen das Recht zukommt, in sämtliche das geförderte Vorhaben bzw. bei Basisförderungen die Gesamtaufwendungen und -einnahmen der zu fördernden Einrichtung betreffende Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen; und
- 7. der Fördernehmer die Kompetenz des Landes-Rechnungshofes zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Mittel zur Kenntnis nimmt; und
- 8. der Fördernehmer der Veröffentlichung der Fördermaßnahme im Kulturbericht des Landes zustimmt; und
- 9. die fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage der Abrechnungen vorangegangener Basis- bzw. Projektförderungen erfolgt ist.

(2) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Einbringen des Förderansuchens mit der Umsetzung des zu fördernden Vorhabens (Projekt) noch nicht begonnen worden ist und sämtliche in der Vergangenheit diesem Projektträger gewährten Projektförderungen bereits vollständig abgerechnet und abgeschlossen sind. Bei Basisförderungen gilt dies entsprechend für in der Vergangenheit gewährte Basisförderungen.

(3) Der Förderungswerber hat der Förderstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Land Burgenland behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen, oder die bereits ausbezahlten Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

(4) Mehrjährige Förderungen auf die Dauer von 3 Jahren dürfen nur gewährt werden, wenn der Förderwerber

- 1. in den letzten fünf Kalenderjahren vor Antragstellung jährlich einen qualitätsvollen, saisonalen Festspielbetrieb bzw. überregional bedeutende Kunst- oder Kulturprojekte durchgeführt hat und dies, sofern diese in der Vergangenheit gefördert wurden, vereinbarungsgemäß entsprechend den Fördervereinbarungen, bei Basisförderungen die betreffende Einrichtung die satzungsgemäßen kulturellen Aktivitäten, im vollen Umfang durchgeführt hat und

2. die Fördermittel widmungsgemäß verwendet, ordnungsgemäß abgerechnet sowie die verlangten Berichte der Förderstelle vorgelegt hat.

(4a) Sollten der Festspielbetrieb, Kunst- oder Kulturprojekte bzw. kulturelle Aktivitäten gemäß § 2 Abs 5 Z 1 in den Kalenderjahren 2020, 2021, 2022 oder 2023 aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen wurden, vollständig abgesagt bzw. eingestellt worden sein, so ist eine mehrjährige Förderung dennoch zulässig, wenn sämtliche sonstigen Voraussetzungen erfüllt werden (somit insbesondere in den Kalenderjahren 2020, 2021, 2022 und 2023 eine Förderung gewährt wurde) und alle Voraussetzungen betreffend die weiteren zwei relevanten Jahre erfüllt werden.

§ 3

Förderbare Kosten, Höhe der Förderung

(1) Für Höhe und Umfang der Förderung sind die budgetäre Situation des Landes sowie die zuvor unter § 2 genannten Kriterien maßgebend.

(2) Der Förderungswerber hat die finanziellen Aspekte des Projekts unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu planen sowie das Projekt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig umzusetzen. Bei Basisförderungen gelten diese Grundsätze für die Gesamtaufwendungen der zu fördernden Einrichtung.

(3) Projektkosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben und Projekt stehen. Nicht förderbare Projektkosten sind auf jeden Fall kalkulatorische Kosten, nicht vom Projektträger tatsächlich getätigte Ausgaben und Kosten für Verpflegung für BesucherInnen. Eigenleistungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (wenn im Projektantrag schlüssig erläutert, für das Zustandekommen des Projektes unablässig, mit ausführlichen Stundenlisten nachgewiesen) bis max. € 15 pro nachgewiesener Arbeitsstunde förderfähig. Bei Basisförderungen gelten diese Grundsätze für die Gesamtaufwendungen, die für die kulturellen Aktivitäten der zu fördernden Einrichtung unabdingbar sind (wie z.B. Miet-, Büro und Personalkosten).

(4) Die auf die Kosten des geförderten Vorhabens (Projekts) entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar, wenn der Förderungsnehmer hinsichtlich des Vorhabens (Projekts) vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dies gilt auch für Basisförderungen.

(5) Bei finanziellen Förderungen ist die Rückbehaltung von bis zu 25 % der Fördersumme bis zur vollständigen Abrechnung des Projekts zulässig.

(6) Die Projektförderungen sind unabhängig vom Projektvolumen mit einer Höhe von € 120.000 limitiert. Basisförderungen sind mit € 120.000 im Kalenderjahr limitiert. Bei mehrjährigen Förderungen erhöht sich das maximale Förderungsvolumen für den gesamten Förderzeitraum entsprechend.

§ 4

Förderansuchen

(1) Die Bearbeitung der Förderansuchen erfolgt mindestens 4-mal im Jahr.

(2) Der Förderungswerber hat sein Förderansuchen schriftlich zu stellen. Förderansuchen können laufend eingebracht werden, spätestens jedoch jeweils am 1.2. für eine Berücksichtigung des Förderansuchens im ersten Quartal, spätestens am 1.5. für eine Berücksichtigung im zweiten Quartal, spätestens am 1.9 für eine Berücksichtigung dritten Quartal und spätestens am 1.11. für eine Berücksichtigung des Förderansuchens im vierten Quartal. Wird von der Förderstelle dafür ein Formular bereitgestellt, ist das Förderansuchen unter Verwendung dieses Formulars zu stellen. Das Ansuchen ist bei juristischen Personen oder Vereinen durch die vertretungsbefugte Person bzw. die vertretungsbefugten Personen zu unterfertigen.

(3) Förderansuchen für mehrjährige Förderverträge und Basisförderungen können jeweils nur im letzten Quartal des vorangehenden Jahres für eine Förderung ab dem darauffolgenden Jahr und im ersten Quartal bearbeitet werden. Ein Förderansuchen für einen mehrjährigen Fördervertrag ist daher immer bis spätestens 1.2. des ersten zu fördernden Jahres zu stellen. Wird ein Förderansuchen für einen mehrjährigen Fördervertrag entweder nach dem 1.2. gestellt oder erfüllt das Projekt bzw die Einrichtung nicht die für einen mehrjährigen Fördervertrag erforderlichen Voraussetzungen, wird dieses automatisch in ein Ansuchen um einmalige Förderung umgedeutet. Der Förderungswerber kann diese Umdeutung ausdrücklich und schriftlich widersprechen.

(4) Bearbeitungsbeginn für die Förderansuchen des ersten Quartals ist jeweils der 2.2., für das zweite Quartal jeweils der 2.5, für das dritte Quartal der 2.9 und für das vierte Quartal jeweils der 2.11. des Kalenderjahres. Alle Förderansuchen, die fristgerecht eingebracht wurden, gelten als gleichzeitig eingebracht.

(5) Dem Ansuchen, welches eine aussagekräftige und ausführliche Beschreibung des zu fördernden Projekts bzw. der kulturellen Aktivitäten der zu fördernden Einrichtung während des Kalenderjahres, für das die Basisförderung gewährt werden soll, zu beinhalten hat, ist beizulegen:

1. der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 5, wobei zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 5 lit. a folgende Unterlagen vorzulegen sind:
 - a) bei antragstellenden natürlichen Personen: ZMR-Ausdruck, welcher nicht älter als drei Jahre ist,
 - b) bei antragstellenden juristischen Personen: Firmenbuch-Auszug bzw Auszug aus dem Stiftungs- und Fondsregisters des Bundesministeriums für Inneres, welcher nicht älter als drei Monate ist,
 - c) bei antragstellenden Vereinen: ein Vereinsregisterauszug, welcher nicht älter als drei Monate ist;
2. eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Projekts unter Angabe dessen Beginn und Dauer sowie Darlegung, für welche Tätigkeiten innerhalb des Projekts die Fördermittel verwendet werden sollen; bei Basisförderungen eine ausführliche Beschreibung der kulturellen Aktivitäten der zu fördernden Einrichtung während des Kalenderjahres, für das die Basisförderung gewährt werden soll,
3. ein Finanzierungsplan, welcher jedenfalls eine Gegenüberstellung der Eigenmittel, der voraussichtlichen Erträge sowie der Drittfinanzierungen bzw. des Sponsoring (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) enthält;
4. Förderanträge an bzw. Förderzusagen sowie Fördermittel von anderen Stellen des Landes Burgenland oder anderer Gebietskörperschaften (Bund, Gemeinde, Stadt) und Rechtsträger für das gegenständliche Projekt bzw. die gegenständliche Basisförderung;
5. eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung auf Förderung erhaltenen Förderungen durch Förderstellen des Landes Burgenland, der Gemeinde/Stadt und des Bundes;
6. die schriftliche Bestätigung im Förderantrag darüber, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist;
7. eine schriftliche Erläuterung über das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens bzw. bei Antrag auf Basisförderung zur Durchführung der kulturellen Aktivitäten der zu fördernden Einrichtung;
8. ein unterfertigtes Formular der Kenntnisnahme der Richtlinien, der Datenschutzerklärung und Förderbedingungen des Landes.

(6) Die Förderstelle kann jederzeit weitere, für die Beurteilung des Förderansuchens notwendige Unterlagen unter Fristvorgabe verlangen.

(7) Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der nach Abs. 6 angeforderten Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

(8) Bei mehrjährigen Förderansuchen haben sich die Angaben gemäß Abs. 6 auf den gesamten beantragten Förderungszeitraum zu beziehen.

§ 5

Verfahren

(1) Alle Förderansuchen sind gesammelt dem jeweils zuständigen Kulturbeirat vorzulegen und einer Beurteilung sowohl fachlich inhaltlich als auch hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten und Schlüssigkeit der Gesamtfinanzierung zu unterziehen. Der Kulturbeirat hat innerhalb einer angemessenen Frist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze gemäß § 1 Abs. 2 eine Empfehlung zur Gewährung der Förderung und auch hinsichtlich der Höhe und zur allfälligen Mehrjährigkeit abzugeben. Dabei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob der Förderungswerber über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen und künstlerischen Voraussetzungen verfügt. Der Kulturbeirat hat die Förderansuchen insbesondere hinsichtlich der in § 2 genannten Kriterien zu prüfen und in seiner Empfehlung eine Reihung der zu gewährenden Förderungen samt Begründung vorzunehmen, dabei können

auch Aspekte von Fair Pay berücksichtigt werden. Diese Reihung erfolgt anhand eines Punktesystems. Die Ergebnisse der Prüfungsgänge sind im Rahmen eines Protokolls schriftlich festzuhalten.

(2) Sobald sämtliche Empfehlungen der jeweils zuständigen Kulturbeiräte vorliegen, ist aus den bestehenden Empfehlungen eine konsolidierte, inhaltlich begründete, schriftliche Gesamtempfehlung zu erstellen, in welcher eine Reihung der zu gewährenden Förderungen sowie eine konkrete Empfehlung zur jeweiligen Höhe vorgesehen ist. Die Reihung ergibt sich aus den durch die Kulturbeiräte vergebenen Punkten.

(3) Bei den abgegebenen Empfehlungen der einzelnen Kulturbeiräte und der sich daraus ergebenden Gesamtempfehlung handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen von Personen mit Sachverständigenwissen, welche bei der Vergabe von Förderungen jedoch zu berücksichtigen ist. Sollte bei der Vergabe der Förderungen davon abgewichen werden, ist dies schriftlich unter Angabe der Gründe aktenmäßig festzuhalten.

(4) Die Vergabe der Förderung (Förderungsvertrag) wie auch die Ablehnung des Förderansuchens hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Im Falle einer Ablehnung des Förderansuchens ist der Förderungswerber berechtigt, seine Argumente für die begehrte Förderung mitzuteilen.

§ 6

Förderungsvertrag

(1) Wird eine Förderung gewährt, kommt ein Förderungsvertrag zustande. Dieser hat grundsätzlich zu enthalten:

1. den Namen des Förderungsnehmers und des zu fördernden Projekts;
2. die Art der Förderung, bei Geldleistungen die maximale Fördersumme;
3. den Förderungszweck;
4. den Zeitpunkt der vereinbarten oder beabsichtigten Förderungsleistung;
5. die Festlegung der Verwendungsnachweise;
6. den Zeitpunkt der Vorlage der Verwendungsnachweise und Abrechnungen des Projekts;
7. die Zustimmung des Förderungsnehmers, dass das geförderte Vorhaben (Projekt), die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung im jährlich erscheinenden „Kulturbericht“ veröffentlicht werden; und
8. die Verpflichtung des Förderungsnehmers zur Verwendung des bzw. der vom Land Burgenland genannten Logos (Publizität) in angemessener und lesbarer Form und wenn möglich die Anbringung des Hinweises „Gefördert durch das Land Burgenland“ auf sämtlichen geeigneten Medien bzw. auf eine andere dem Projektformat angepasste Form, um auf die Förderung des Landes Burgenland hinzuweisen.

(2) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg des Projekts sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

(3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(4) Die Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung von bzw. über Ansprüche des Förderungsnehmers aus einer vom Land Burgenland zugesagten Förderung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landes Burgenland zulässig.

(5) Die Förderstelle kann bei mehrjährigen Förderverträgen vereinbaren, dass die in einem Kalenderjahr nicht verwendeten Fördermittel für die vereinbarten Projekte, bei Basisförderung für die kulturellen Aktivitäten der zu fördernden Einrichtungen der darauffolgenden Kalenderjahre des Förderzeitraumes verwendet werden dürfen.

§ 7

Verwendungsnachweis

(1) Der Förderungsnehmer hat die Realisierung des Projekts, die vorgenommenen kulturellen Aktivitäten im Kalenderjahr, für die die Basisförderung gewährt wurde, und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unaufgefordert bis zu dem im Förderungsvertrag festgesetzten Zeitpunkt nachzuweisen.

(2) Eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Vorhaben, eine detaillierte Belegsauflistung oder ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers kann durch die Förderstelle eingefordert werden. Bei Basisförderungen hat die zu fördernde Einrichtung von sich aus eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Kalenderjahres, für das die Basisförderung gewährt wurde, vorzulegen.

(3) Der Förderungsnehmer hat sämtliche das geförderte Projekt bzw. die Basisförderung betreffende Unterlagen - unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen - entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben im Förderungsvertrag aufzubewahren.

(4) Die Erledigung eines Förderansuchens für ein neues Projekt des gleichen Förderungswerbers ist von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren, bereits gänzlich abgeschlossenen Förderung abhängig zu machen.

(5) Die Förderstelle und ihre Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragte Organe sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) bzw. die Basisförderung betreffenden Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen. Der Förderstelle und ihren Kontrollinstanzen sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

§ 8

Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

(1) Das Land Burgenland kann

1. den zugesagten Finanzierungsbeitrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Projekts tatsächlich geringer getätigten förderfähigen Ausgaben und/oder höher erzielten Einnahmen des Förderungsnehmers kürzen, und/oder
2. eine Evaluierung des geförderten Projekts bzw. der kulturellen Aktivitäten in dem Kalenderjahr, für das die Basisförderung gewährt wurde, insbesondere hinsichtlich des Inhalts, Erfolges und der Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele verlangen.

(2) Das Land Burgenland hat den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn

1. die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde; oder
2. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde; oder
3. die Förderung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde; oder
4. die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden; oder
5. das Land Burgenland in anderer Weise irreführend wurde; oder
6. über das Vermögen des Förderungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde; oder
7. die geforderte Publizität (z.B. Logo etc.) nicht nachvollziehbar erfüllt wurde; oder
8. trotz schriftlicher Mahnung der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung nicht vorgelegt wurde; oder
9. bei der Projektabwicklung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit missachtet wurden bzw. bei der Basisförderung die Aufwendungen der zu fördernden Einrichtung nicht diesen Grundsätzen entsprechen.

§ 8a

Sonderbestimmungen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Ein Vorhaben (Projekt) bleibt auch dann förderfähig, wenn dieses aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, teilweise oder zur Gänze abgesagt werden muss bzw. nicht durchgeführt werden kann. Dasselbe gilt für Basisförderungen, wenn die zu fördernde Einrichtung aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, ihren Betrieb und ihre kulturellen Aktivitäten vorläufig zumindest teilweise oder zur Gänze einstellen muss.

(1a) Ein Vorhaben (Projekt) bleibt auch dann förderfähig, wenn es aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, in einer anderen als der ursprünglich angedachten Form durchgeführt wird. In diesem Fall muss jedoch die Natur des Projektes bewahrt werden. Sind die Änderungen so wesentlich, dass das Vorhaben (Projekt) nicht mehr als im Kern mit dem dem Förderungsansuchen zugrundeliegenden Vorhaben (Projekt) übereinstimmend angesehen werden kann, so ist ein neues Förderungsansuchen zu stellen.

(2) Der Förderungswerber hat das Land Burgenland umgehend von einer solchen Einschränkung, Absage oder Änderung eines Projekts bzw. der kulturellen Aktivität (Abs 1 und Abs 1a) schriftlich zu informieren. Der Förderungswerber hat dabei sämtliche sich daraus ergebenden Änderungen seines Förderungsantrages mitzuteilen und insbesondere einen neuen Finanzierungsplan vorzulegen. Der Förderungswerber hat diesen mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

(3) Kosten, welche trotz Absage oder Nicht-Durchführung zumindest eines Teils des Projekts bzw. der kulturellen Aktivitäten ohne Verschulden des Förderungswerbers entstanden sind, sind dabei als förderfähige Kosten anzusehen. Dasselbe gilt für Mehrkosten, die ohne Verschulden des Förderungswerbers aufgrund einer Verschiebung oder Verzögerung des Vorhabens entstanden sind. Die Kosten sind ohne Verschulden des Fördernehmers entstanden, wenn dieser alle ihm zumutbaren Handlungen unternommen hat, um die Kosten und somit den entstandenen Schaden möglichst gering zu halten (Schadenminderungspflicht).

(4) Der Fördernehmer ist verpflichtet, sämtliche in Zusammenhang mit COVID-19 angebotenen Unterstützungsmaßnahmen des Bundes zu beantragen und sich um diese zu bemühen, sofern er die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Das Land Burgenland ist berechtigt, in diesem Zusammenhang weitere Informationen zu den gesetzten Schritten von den Fördernehmern einzufordern. Diese Pflicht ist ausdrücklich im Förderungsvertrag vorzusehen. Sollte der Förderwerber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist das Land Burgenland berechtigt, den Finanzierungsbeitrag gemäß § 8 Abs 2 Z 4 ganz oder teilweise zurückzuverlangen.

(5) Im Zuge des Verwendungsnachweises gemäß § 7 ist insbesondere anzuführen, nachzuweisen und gegebenenfalls zu begründen, welche Unterstützungsmaßnahmen des Bundes (Abs 4) beantragt und welche Mittel bewilligt und gewährt wurden. Sofern von der Beantragung von angebotenen Unterstützungsmaßnahmen gemäß Abs 4 abgesehen wurde, hat der Fördernehmer dies zu begründen. Der Fördernehmer hat sich sämtliche bewilligten und gewährten Mittel des Bundes aus den Unterstützungsmaßnahmen als Einnahmen anrechnen zu lassen. Das Land Burgenland behält sich für diesen Fall ausdrücklich eine (anteilige) Kürzung und Rückforderung des zugesagten Finanzierungsbeitrages gemäß § 8 Abs 1 Z 1 dieser Richtlinien vor.

(6) Die Beurteilung der Förderkriterien gemäß § 2 erfolgt weiterhin so, als ob das Projekt bzw. die kulturellen Aktivitäten ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Forderungen sind jedoch die geänderten Umstände maßgeblich.

(7) Bereits gewährte Förderungen bzw. bereits rechtswirksam abgeschlossene Förderungsverträge behalten ihre Gültigkeit. Der Fördernehmer hat dem Land Burgenland Änderungen, Einschränkungen oder Absagen des geplanten Vorhabens (Projekts) oder der geplanten kulturellen Aktivitäten, die aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, notwendig werden, umgehend schriftlich bekannt zu geben. Die sich ergebenden Änderungen sind zu beschreiben und ein neuer Finanzplan ist beizulegen. Das Land Burgenland behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Fördermitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen. Dies beinhaltet insbesondere Auflagen betreffend die Verwendung von bereits rechtswirksam gewährten und nicht mehr für den ursprünglichen Zweck verwendbare Fördermittel. Es ist auch zu überprüfen, ob eine Änderung des Vertrages gemäß § 8a Abs 6 dieser Richtlinien zu erfolgen hat. Sofern die Förderfähigkeit nicht länger gegeben ist (Abs 1 und 1a), ist das Land Burgenland berechtigt, bereits ausbezahlte Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

(8) Sofern ein Fall gemäß Abs 1 vorliegt, darf der konkrete Förderungsvertrag abweichend von § 7 Abs 1 dieser Richtlinien vorsehen, dass der Nachweis der Realisierung des Projekts in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 entfällt. Sämtliche weiteren Bestimmungen über den Nachweis der Verwendung der Fördermittel bleiben aufrecht.

2. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9

Vergaberecht

Der Fördernehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen die im Förderbereich allfällig anzuwendenden vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 10

Gerichtsstand

Für alle aus dem Förderungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts für Eisenstadt vereinbart.

§ 11

Datenschutz

Der Förderungswerber ermächtigt die Förderstelle gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2019, und der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, durch Einreichung der Förderansuchen:

1. die zur Bearbeitung der Förderansuchen erforderlichen personenbezogenen Daten und Auskünfte über die Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen und übermitteln zu lassen;
2. personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt anfallen, zu verarbeiten; und
3. Daten und Auskünfte über das Förderansuchen und dessen Erledigung sowie bei der Abwicklung und Kontrolle anfallende, die Förderungswerber betreffenden personenbezogenen Daten an die zuständigen Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der Europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen zu übermitteln und Auskünfte von diesen Stellen über Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge, Förderungsabwicklungen und Kontrollen - soweit sie die Kulturförderung betreffen - einzuholen.

§ 12

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in diesen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft und sind auf Förderungen ab dem 1. Jänner 2023 anzuwenden.

Die mit Regierungsbeschluss vom 14.12.2021 erlassenen Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, LABl. 51/2021 treten mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

§ 8a dieser Richtlinien tritt mit 31.12.2023 außer Kraft.

§ 2 Abs 5a dieser Richtlinien tritt mit 31.12.2026 außer Kraft.